

daß Jemand, der zu einem Schiedsmann gewählt wird, gleichwohl aber voraussieht, daß ihn andere Verpflichtungen nöthigen werden, längere Zeit abwesend zu sein, die Wahl nicht annehmen, sondern lieber sagen wird: wählt einen Andern.

D. Mirus: Ich habe nicht gesagt, daß an jedem Orte ein Stellvertreter erwählt werden möchte, sondern mein Antrag geht nur dahin, daß es den Gemeinden möge nachgelassen werden, wenn sie es für wünschenswerth achten, einen Stellvertreter zu wählen. Wenn gesagt worden ist, daß, wenn der Schiedsmann nur eine halbe Stunde abwesend wäre, Verwirrungen entstehen könnten, ob dann der Stellvertreter einzutreten habe, so versteht es sich von selbst, daß dann der Stellvertreter nicht eintreten kann. Es würde überhaupt derselbe nur dann eintreten können, wenn der Schiedsmann selbst ihm seine Function übertragen hat. Uebrigens hat der Schiedsmann weiter nichts, als das Protocollbuch und das Siegel, und das zum Stellvertreter zu tragen, würde keine große Unbequemlichkeit veranlassen.

Bürgermeister Hübler: Ich habe namentlich den Fall vor Augen gehabt, welchen, irre ich nicht, Herr Bürgermeister Behner vorhin erwähnte, wo der Schiedsmann zum Landtagsabgeordneten gewählt wird, ein Fall, der künftig leicht sehr oft eintreten kann. Der Landtagsabgeordnete wird dem ihm geschenkten Vertrauen gewiß gern entsprechen, und kein Bedenken finden, die Wahl als Schiedsmann anzunehmen, aber gleichwohl wird aller drei Jahre die Nothwendigkeit einer längern dauernden Abwesenheit für ihn eintreten, und da ist doch in der That dringend zu wünschen, daß seine Person interimistisch vertreten werde.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also ein Sousamendement eingebracht worden, das als solches freilich der Hälfte der Mitglieder zur Unterstützung bedarf. Ich habe dasselbe zur Unterstützung zu bringen und frage die Kammer: ob sie dasselbe unterstützen wolle? — Es erlangt nicht ausreichende Unterstützung.

Prinz Johann: Ich habe das letzte Sousamendement nicht unterstützt, so wie auch das Hauptamendement, obwohl ich mit der Tendenz einverstanden bin. In der Art aber, wie beide Amendements gestellt worden sind, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären. Wie schon von der Ministerbank geäußert und hervorgehoben worden ist, kommt es bei einem Institute wie das vorliegende hauptsächlich darauf an, daß alle zweifelhaften Fragen vermieden werden, damit aus einem Institute, was Frieden stiften soll, nicht wieder neue Streitigkeiten entstehen. Daß das Bedürfnis vorkommen kann, einen Stellvertreter für den Schiedsmann zu haben, das will ich nicht in Abrede stellen; ich glaube aber, es läßt sich dem Bedürfnisse auf eine andere Weise beikommen, und zwar auf eine doppelte Weise. Der eine Fall kann der sein, wenn der Bezirk sehr groß und die Seelenzahl sehr bedeutend ist. In einem solchen Falle dürfte, nach dem Vorschlage

des Herrn Staatsministers, der Punkt 9 in §. 3 abgeändert werden, nämlich dahin, daß die Einwohnerzahl herabgesetzt und mehr Schiedsmänner gewählt werden, und andererseits mehreren gewählten Schiedsmännern die Concurrnz offen stehen könne. Der zweite Fall würde der sein, wenn unerwartet eine längere Abwesenheit eintrete; für diesen Fall würde es unbenommen sein, einen andern Schiedsmann für diese Zeit zu wählen. Das ist aber etwas Anderes, als wenn gleich im voraus für alle Abwesenheitsfälle ein Stellvertreter gewählt würde. Ich denke mir den Fall so, daß ein zum Schiedsrichter gewählter Gemeindevorstand, der zugleich Landtagsabgeordneter ist, auf die Zeit von 6 bis 9 Monaten auf den Landtag gehen muß. Für einen solchen Fall, wenn er erklärt, er könne sein Amt nicht fortführen, würde es unbenommen sein, für diese Zeit einen andern Schiedsmann zu wählen, und der wird für diese Zeit regelmäßiger Schiedsmann sein, und es kann dann kein Zweifel entstehen. Eben so kann eine längere Krankheit eintreten; wenn er nun sagt. Ich bin zu kränklich, ich kann mein Amt nicht versehen, hoffe aber vor Ablauf der 3 Jahre hergestellt zu sein, wählt auf diese Zeit einen andern Schiedsmann, so würde es auf diese Art einer solchen Bestimmung nicht bedürfen. Daher bin ich gegen beide Amendements und behalte mir vor, bei §. 3 einen geeigneten Vorschlag zu machen.

Staatsminister v. Könneritz: Von der Ansicht, welche Se. Königl. Hoheit ausgesprochen haben, ist auch das Ministerium ausgegangen. Wenn der Schiedsmann auf längere Zeit voraussieht, daß er außer Stande sein wird, das Amt zu verwalten, so kann er entweder sein Amt niederlegen, oder es würde auch nicht zu widersprechen sein, wenn man der Gemeinde auf diese Zeit die Wahl eines andern Schiedsmanns zugestehen würde. Man kann auch noch ein anderes Auskunftsmittel treffen. Nach dem Gesetze darf jeder Schiedsmann auch Sachen annehmen, wenn beide Interessenten außerhalb seines Bezirks wohnen, er ist solchenfalls aber nicht genöthigt, sie anzunehmen. Es läßt sich für den Fall langer Abwesenheit daher auch leicht ein Auskunftsmittel dadurch treffen, daß die Gemeinde, wenn ihr Schiedsmann behindert ist, sich an einen benachbarten wendet, ob dieser das Amt für diese Zeit mit übernehmen wolle. Eine Bestimmung im Gesetze braucht man hier aber nicht, weil es durchaus kein Bedenken haben kann, eine solche Einrichtung zu genehmigen; allein im voraus für Behinderungsfälle Stellvertreter zu wählen, das muß das Ministerium für bedenklich halten.

Bürgermeister Behner: Ich will mir noch einmal zu bemerken erlauben: damit, daß Reibungen entstehen könnten, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Nach meiner Meinung kann der Stellvertreter nicht eintreten, wenn er nicht von dem, der das Amt, welches er vertreten soll, verwaltet, dazu die Veranlassung erhält. Ist der Schiedsmann krank, muß er es dem Stellvertreter anzeigen, muß das Protocollbuch und Siegel übergeben, und dann erst tritt der Letztere ganz an seine Stelle. Ich kann demnach keine Schwierigkeit finden und sehe nicht ein, wie Reibungen daraus entstehen könnten. Wollte man aber das, was Seine Königl. Hoheit vorgeschlagen haben, in Ausfüh-